

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung : nein

BEG § 219 , BEG-SchlußG Art.III Abs. 8

Die Revision kann, wenn keiner der in § 219 BEG angeführten Gründe für ihre Zulassung gegeben ist, nicht allein deswegen zugelassen werden, weil die nach Erlaß des angefochtenen Urteils in Kraft getretene Fassung des Gesetzes eine für den Verfolgten ungünstigere Regelung enthält.

BGH, Beschl.v.11. Februar 1966-IV ZB 364/65-

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_364/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführer ,

gegen

Frau Fanny W [REDACTED] , [REDACTED] Street, J [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] ,
[REDACTED] .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. Februar 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf, das den Parteien anstelle der Verkündung am 13. Februar und 19. Februar 1965 zugestellt worden ist, wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf.

Die angefochtene Entscheidung entspricht, wie die in ihr enthaltenen Verweisungen ergeben, in allen entscheidungserheblichen Punkten der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung verfahrensrechtlicher oder sachlich-rechtlicher Art sind daher nicht zu entscheiden. Auch im Hinblick auf die jetzt geltende Fassung des BEG ist die Zulassung der Revision nicht geboten. Die



hier maßgeblichen Rechtsfragen werden durch § 41 Abs. 1 Satz 2 und § 141 d Abs. 1 BEG eindeutig und zweifelsfrei beantwortet. Eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf es insoweit nicht. Dass das Gesetz insoweit eine andere Regelung getroffen hat als sie bisher in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für rechtens angesehen worden ist, vermag die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Nach Art. III Abs. 8 des BEG-Schlussgesetzes behält es zugunsten der Berechtigten sein Bewenden, wenn vor Verkündung des BEG-Schlussgesetzes Ansprüche von Berechtigten durch Bescheid oder rechtskräftig gerichtlich festgesetzt worden sind. In § 219 BEG sind die Gründe, aus denen allein die Revision zugelassen werden darf, erschöpfend aufgezählt. Danach ist es nicht zulässig, die Revision allein deswegen zuzulassen, um den Gerichten zu ermöglichen, nunmehr über die geltend gemachten Ansprüche nach dem jetzt geltenden Recht zu entscheiden und dadurch den Berechtigten um die sich für ihn nach Art. III Abs. 8 BEG-SchlussG ergebenden Vorteile zu bringen.

Die sofortige Beschwerde musste daher mit der Kostenfolge aus den §§ 209 , 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen